

# Satzung des TuS Ottenhausen 1899 e.V.

(Fassung 12.11.2021)

---



Wenn im Text dieser Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet wird, so sind unabhängig davon alle Ämter durch Frauen und Männer besetzbar.

## §1 - Grundsätze und Zwecke des Vereins

Der Turn- und Spielverein Ottenhausen e.V. gegründet im Jahre 1899, pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen mit dem Ziel, dass Turnen ein vielseitiges Angebot an sportlichen, musischen und kulturellen Aktivitäten anbietet, in der Gemeinschaft soziale Bindungen anstrebt und ermöglicht, einen Beitrag zur Kultur- und Sozialpolitik leistet, den Freizeitwert, den Gesundheitswert, den Bildungswert und den Sozialwert fördert, damit die Lebensqualität verbessert und dabei das Wohl des Menschen immer in den Mittelpunkt stellt.

Der TuS Ottenhausen verpflichtet sich, aktiv zu einer lebenswerten und menschenfreundlichen Umwelt beizutragen. Der TuS Ottenhausen ist Mitglied des Saarländischen Turnerbundes - Turngau Saarbrücken - im deutschen Turnerbund und gehört damit dem Landessportverband für das Saarland an.

Der TuS Ottenhausen ist bestrebt, die Jugendarbeit zu pflegen und die Jugend zu fördern. Er arbeitet aktiv mit Elternhaus, Schule, Kirche, Gemeinden, Staat, Landesturn- und Sportverbänden sowie anderen Vereinen zusammen. Der TuS Ottenhausen stellt sich seine Ziele in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und im Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

## §2 - Gemeinnützigkeit

Der TuS Ottenhausen verfolgt ausschließlich und unvermittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Mittel des Vereins sind zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückzahlung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.

## §3 - Sitz, Mitgliedschaft und Aufbau

Der TuS Ottenhausen hat seinen Sitz in Ottenhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Nr.2138 am 12.09.1975 eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ohne Pflichten können alle Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste oder außergewöhnliche Leistungen auf Antrag durch die Generalversammlung gewählt werden.

## §4 - Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Anmeldung unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Adresse. Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen ein Widerspruchsrecht. Die Aufnahme soll dem Mitglied möglichst unter Beifügung der Satzung mitgeteilt werden. Wird eine Aufnahme abgelehnt, ist dies dem Antragsteller schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Generalversammlung offen. Jugendliche haben die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten beizubringen.

## §5 - Monatsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden in der Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Quartals fällig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## §6 - Austritt und Ausschuß

Die Mitgliedschaft endet:

durch freiwilligen Austritt.

durch Ausschuß.

durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt kann nach vorheriger dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich erfolgen. Der Ausschuß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Turnrates, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder sein Ansehen verstößt. Der Beschluß ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Generalversammlung offen. Ausgeschlossene und freiwillig ausgetretene Mitglieder haben kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

---

# Satzung des TuS Ottenhausen 1899 e.V.

(Fassung 12.11.2021)

---



## §7 - Stimm- und Wahlrecht

Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht.

## §8 - Verwaltung des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch die Generalversammlung, durch Versammlungen und durch den Vorstand. Versammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Eine Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Es können im Laufe des Jahres vom Vorstand auch außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden. Die Generalversammlungen sind durch Einladung in Textform oder durch Aushang im Schaukasten an der Turnhalle sowie Veröffentlichung in den lokalen Medien einzuberufen. Der Einladung ist eine detaillierte Tagesordnung beigelegt. Bei Satzungsänderungen werden zusätzlich die Änderungen und Neuerungen dargestellt.

## §9 - Die Generalversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Der Generalversammlung obliegen:

die Genehmigung der Verwaltungs-, Kassen- und Tätigkeitsberichte.

die Entlastung des Vorstandes.

Neu- und Ergänzungswahlen.

Bestätigung der Übungsleiter, Spartenleiter und Fachwarte.

die Festsetzung der Monatsbeiträge.

die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

die Entscheidung über ausgeschlossene Mitglieder.

die Genehmigung des Haushaltsplans.

der Beschluß von Satzungsänderungen.

die Entscheidung über Anträge der Mitglieder.

die Einstellung der Kassenprüfer.

die Auflösung des Vereins.

Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden gestellt werden. Dringlichkeitsanträge zur feststehenden Tagesordnung sind während der Versammlung bei Zustimmung von 3/4 der Anwesenden möglich.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn 2/3 der Mitglieder des Turnrates oder 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Darlegung der Gründe die Einberufung beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet, die außerordentliche Generalversammlung innerhalb einer Frist von 6 Wochen einzuberufen.

## §10 - Beschlußfassung

Sämtliche Beschlüsse aller Vereinsgremien werden - mit Ausnahme der Änderungen der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, Wahlen durch Stimmzettel, wenn durch Zuruf geheime Wahl gefordert wird. Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei sämtlichen Beschlüssen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben.

## §11 - Der Turnrat

Dem Turnrat des Vereins gehören an:

die Mitglieder des Vorstandes.

alle Fachwarte, Übungsleiter und Spartenleiter.

Der Turnrat wird nach Bedarf durch den Vorsitzenden des Vereins oder nach Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag aus dem Turnrat einberufen.

Dem Turnrat obliegen:

die Vorbereitung und Festlegung von Veranstaltungen und Arbeitseinsätzen.

die Beratung des Vorstandes in organisatorischen Fragen.

## §12 - Vorstand des Vereins

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils der 1. und der 2. Vorsitzende, oder einer der beiden sowie ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, vertreten den Verein gemeinsam. Ihre Vertretungsvollmacht ist Dritten gegenüber nicht begrenzt. Willenserklärungen und

---

# Satzung des TuS Ottenhausen 1899 e.V.

(Fassung 12.11.2021)



Zeichnungen des Vereins sind im Innenverhältnis gültig, wenn sie vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnet sind. Der Vorstand des Vereins leitet die Geschäfte des Vereins anhand einer Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt. Diese Geschäftsordnung nimmt die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern vor. Die Zuständigkeit in der Vermögensverwaltung ist in der Geschäftsordnung festgelegt. Der Vorstand entscheidet in allen den Versammlungen nicht vorbehaltenen Angelegenheiten, vertritt den Verein nach innen und außen und erteilt Vollmachten aller Art. Zur Erteilung von Sonderaufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.

Bei Bedarf können Vereinsämter, insbesondere auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung trifft der erweiterte Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. der 1.Vorsitzende
2. der 2.Vorsitzende
3. der Oberturnwart
4. der Kassenwart

Erweitert wird der Vorstand durch:

5. der 1.Schriftwart
6. den Pressewart
7. den Jugendwart
8. den 2.Schriftwart

9-13. bis zu fünf Beisitzer

sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende, denen die Generalversammlung Sitz und Stimme zuerkannt hat.

Zu Vorstandssitzungen ist ohne Stimme auch der Geschäftsführer geladen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in zweijährigem Turnus von der Generalversammlung gewählt und zwar in geraden Jahren die ungeraden Nummern und umgekehrt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nach halber Amtszeit ist entsprechend der vorgenannten Regelung das neue Vorstandsmitglied nur für ein Jahr, also bis zur turnusgemäßen Wahl gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

## §13 - Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt jährlich mindestens einen Kassenprüfer auf zwei Jahre, der nicht dem Vorstand angehören darf. Die Kassenprüfer prüfen Kasse und Buchhaltung des abgelaufenen Geschäftsjahres und berichten über das Ergebnis in der nächsten Generalversammlung. An Stelle von Kassenprüfern kann auch ein amtlicher Buchprüfer eingesetzt werden.

## §14 - Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur von einer Generalversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen sind auf der Tagesordnung vorzusehen und bedürfen einer 2/3-Mehrheit unter den anwesenden Mitgliedern der Generalversammlung.

## §15 - Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes

Die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung durch Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern muß schriftlich erfolgen. Alternativ gilt der Verein als aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl unter zehn Personen gesunken ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abschluß der Liquidation verbleibende Vermögen an den Saarländischen Turnerbund mit der Auflage, es bis fünf Jahre treuhänderisch für einen aufnahmeberechtigten Rechtsnachfolger zu verwalten. Die Liquidatoren werden durch die Auflösung beschließende Generalversammlung gewählt. Nach Ablauf dieser Frist ist der Vorstand des Saarländischen Turnerbundes berechtigt, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

© 2019 TuS Ottenhausen

B.Simon

A.Darm

H.Matern